

Satzung für den Heimatverein Nierswalde e.V.



Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Nierswalde e. V."
2. Der 1963 gegründete Heimatverein hat seinen Sitz in 47574 Goch-Nierswalde.
3. Die Anschrift des Heimatvereins ist jeweils die des 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Heimatverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
6. Der Heimatverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Bemühungen zur Verbesserung der Entwicklung des Dorfes
 - b) Teilnahme an Kreis-, Landes- und Bundeswettbewerben
 - c) Pflege der Gartenkultur und der Landschaft im Dorf
 - d) Maßnahmen der Ortsverschönerung
 - e) Pflege des Brauchtums und der Geschichte des Dorfes

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass einem
6. Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Heimatvereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Jahresbeitrages erworben.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Heimatvereins auf Antrag nutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Heimatvereins zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und ihre Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 6

Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Abstufung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten solange, bis ein neuer Beschluss hierzu gefasst wird.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages hat die Bedürfnisse für ein ordnungsgemäßes, aktives Vereinsleben zu berücksichtigen.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss

2. Bei schriftlicher Austrittserklärung durch ein Mitglied wird der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht erstattet.
3. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden, wenn ein Mitglied die Satzung in gröbster Weise verletzt oder länger als 2 Jahre den satzungsgemäßen Beitrag nicht gezahlt hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird das Beschwerderecht eingeräumt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

Vereinsorgane

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Heimatvereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung - sie wird Jahreshauptversammlung genannt - bis zum 31. Mai des Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies im Interesse des Heimatvereins für erforderlich hält,
 - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
3. Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
5. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen vor Eröffnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand abgegeben werden. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 10

Gegenstand der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss in der gemäß § 8 Abs. 1 einzuberufenden Jahreshauptversammlung enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes

- b) Kassenbericht
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen zum Vorstand
 - f) Wahlen der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Anträge (soweit vorliegend)
 - h) Verschiedenes
2. Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Er kann weitere Tagesordnungspunkte, bei Bedarf auch Satzungsänderungen, in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder und ihre Stimmberechtigung ist mittels einer Teilnehmerliste festzuhalten. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat entsprechend § 4 Abs. 1 der Satzung eine Stimme. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Bei Feststellung der Stimmverhältnisse werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit erhält jeweils ein Sprecher für und ein Sprecher gegen den Abstimmungsgegenstand das Wort. Danach wird erneut abgestimmt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Abstimmungsgegenstand als abgelehnt.
4. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand. Diesem gehören
 - der/die erste Vorsitzende,
 - zweite Vorsitzende,
 - Kassierer/in,
 - erste/r Schriftführer/in an.
 - b) erweiterten Vorstand. Diesem gehören zusätzlich der/die

- zweite Schriftführer/in
 - bis zu fünf Beisitzer/innen an.
2. Der Vorstand kann Einzelnen seiner Vorstandsmitglieder bestimmte Verantwortungsbereiche zuordnen (z. B. Grünpflege, Dorffeste, Wettbewerbe, Internet etc.).
 3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Heimatvereins im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, dem ersten Vorsitzenden und dem Kassierer.
 4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
 5. Es können nur Mitglieder des Heimatvereins in den Vorstand gewählt werden.
 6. Die Nierswalder Vereine können je einen Berater stellen, der den Vorstand in seiner Tätigkeit unterstützt. Sie werden von den Vereinen benannt. Diese werden zu Vorstandssitzungen eingeladen.
 7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen.

§ 13

Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung.
2. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Gewählte hat unverzüglich dem Heimatverein zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer aus der Mitgliederschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. 1997 wird der gesamte Vorstand neu gewählt. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu erreichen, werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes um zwei Jahre versetzt neu gewählt. 2017 ist der geschäftsführende Vorstand, 2019 ist der erweiterte Vorstand neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei anstehenden Wahlen können auch die nicht neu zu wählenden Vorstandsmitglieder für die zur Wahl anstehenden Funktionen kandidieren und gewählt werden. Die so frei werdende Funktion wird durch Neuwahl für die restliche Laufzeit der entsprechenden bestehenden Amtszeit neu besetzt.

6. Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes findet in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Neuwahl statt.
7. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Jeder Kassenprüfer wird für 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr ist einer der beiden Kassenprüfer neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14

Niederschriften

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter / Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Heimatverein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Ehrenmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen.

§ 16

Haftung

Für die aus der Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Heimatverein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Schlussbestimmung

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Heimatvereins ist nur möglich, wenn weniger als sieben wahlberechtigte Mitglieder den Vereinszweck weiter betreiben.
2. Bei Auflösung des Heimatvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Goch zu übergeben mit der Auflage, dieses für gemeinnützige, sportliche Zwecke in Nierswalde zu nutzen.

§ 18

Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.05.2015 mit der erforderlichen 3/4-Mehrheit beschlossen und genehmigt.

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Goch-Nierswalde, den 25.11.2015

Gerd Engler
Vorsitzender

Norbert Tiede
Kassierer